

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren: Änderung des Allgemeinen Teils

Vom 21. August 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. August 2025 beschlossen, Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL) in der Fassung vom 21. September 2027 (BAnz AT 07.12.2018 B4), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 20. März 2025 (BAnz AT 16.06.2025 B3) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Der Allgemeine Teil der Richtlinie wird wie folgt geändert:
 1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Ärztin oder der Arzt“ die Wörter „gemäß Absatz 1“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach den Wörtern „gemäß dieser Richtlinie,“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 2. Die Überschrift des § 8 wird durch folgende ersetzt:

„§ 8 Aufgaben der Zweitmeiner und Anforderungen an die Abgabe der Zweitmeinung“.
 3. In § 10 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe e werden nach dem Wort „Anzahl“ die Wörter „je KV und bundesweit“ eingefügt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. August 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken